

# Lieferkettengesetz? Wir sollten auf die Unternehmer hören

GREGOR THÜRING



Die politische Diskussion um ein Lieferkettengesetz hat Fahrt aufgenommen. Deutsche Unternehmen sollen bei Menschenrechtsverstößen ihrer Lieferanten haftbar gemacht werden. Dem, der anderswo produziert hat, soll es nicht egal sein, wie. Denn wer bestellt, der schafft einen Markt, und für den ist er verantwortlich. Eine strafrechtliche Sanktionsierung ist zwar inzwischen vom Tisch, aber auch zivilrechtliche Haftung kann wehtun. Die einen Minister drängen zum Handeln, die anderen mahnen zu Sorgfalt und Behutsamkeit.

Ein solches Gesetz wäre nicht ohne Vorbild. In Frankreich gibt es seit 2017 die „*Joi de vigilance*“, in Großbritannien schon seit 2015 den deutlich fokussierteren „Modern Slavery Act“. Erste Reaktionen zeigen, was auch für Deutschland gelten dürfte: Ein Gesetz kann helfen, auch bei den bislang unwilligen Unternehmen Rahmenbedingungen zu etablieren, dass menschenrechtskonformes Verhalten von Lieferanten eingefordert und kontrolliert wird. Es kommt aber darauf an, dass es richtig gemacht ist. Vorläufer gibt es auch in Deutschland, wenn auch nur sektorale: Seit Mai dieses Jahres gilt das Mineralische-Rohstoffe-Sorgfaltspflichten-Gesetz für den Import vom Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

Kommt ein solches Gesetz, dann wird entscheidend sein, ob das, was es von deutschen Unternehmen verlangt, tatsächlich verhältnismäßig und zumutbar ist. Die bereits vorliegenden Eckpunkte betonen das. Die hierfür regelmäßig zitierten Leitprinzipien der Vereinten Nationen können dafür Anhaltspunkte geben, mehr aber auch nicht. Der Teufel steckt im Detail.

Da ist zum einen die konkretisierung der Kontrollpflichten, wo sich Branchenstandards (noch) nicht entwickelt haben. Wie sind diese zu differenzieren im Hinblick auf die Größe des Unternehmens, die Art der Branche und deren Risikopotential, der Platz des Lieferanten in einer längeren Kette? Das setzt sich fort in prozessualen Fragen: Wer trägt für was die Beweislast? Welche Beweiserleichterungen einerseits, welche Evidenzmöglichkeiten andererseits soll es geben? Wer kann klagen, wo und worauf? Soll es ein Verbandsklagerecht für NGOs geben? Soll ein Forum für die gerichtliche Auseinandersetzung nur in Deutschland gegeben sein oder auch im Drittland mit gegebenenfalls wenig vertrauenswürdiger Justiz? Welcher und wessen Schaden ist erstatubar? Soll eine Kumulation von Verbindlichkeiten nach deutschem und ausländischem Recht möglich sein? Dern trifft eine nationale gesetzliche Regelung, die bewusst ohne Sanktionen Menschenrechtsverletzungen bekämpfen möchte, auf eine andere Rechtsordnung, dann kann dies gegebenenfalls zur Haftbarkeit nach lokalem, etwa nach US-Recht führen. Wie weit sollen die Berichtspflichten im Hinblick auf die Maßnahmen zur Einhaltung des Gesetzes gehen? Worauf sollen sie sich erstrecken, welche Detailtiefe ist erforderlich?

Auch die, die in der Befürwortung eines solchen Gesetzes übereinstimmen, können hier sehr unterschiedliche Antworten geben. Es kommt darauf an zu verstehen, warum Unternehmen und Unternehmensverbände ein solches Gesetz zurückweisen. Es sind die Erfahrungen unserer Nachbarn zu sichten, mögliche Reihenwirkungen klar zu adressieren und zu bedenken, aber mutige Schritte vorzugehen – am besten im Korso europäischer Initiative, will man einen Fleckenstepich nationaler Regelungen vermeiden. Es geht um Verantwortung mit Augenmaß. Wichtiger als harte Sanktionen sind klare Leitlinien im Hinblick auf die Erwartungen des Gesetzgebers, aber auch der Gesellschaft. Wer verantwortungsvolle, nachhaltige Lieferketten fördern will, der braucht einen guten gesetzlichen Rahmen und kann dies letztlich nur mit Unterstützung der betroffenen Unternehmen. Will man nicht riskieren, dass zur Vermeidung unwidiger Rechtsrisiken Investitionen gerade in den Ländern unterlassen werden, die für ihre wirtschaftliche Entwicklung zwingend darauf angewiesen sind. Das wäre kontraproduktiv. Die aktuelle Diskussion ist zu begrüßen.

■ Prof. Dr. Gregor Thüring ist Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und des Rechts der sozialen Sicherheit an der Universität Bonn.